



## Gemeinde Ueberstorf

# Reglement zur Abfallbewirtschaftung

vom 2. Dezember 2015

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3 Definition der Abfallarten	5
Art. 4 Definition von verwendeten Begriffen	5
Art. 5 Ausführungsreglement	5
Art. 6 Aufsicht	5
Art. 7 Information	6
Art. 8 Ablagerungsverbot	6
Art. 9 Verbrennen von Abfällen	6
Art. 10 Kompostierbare Abfälle	7
<b>II. ABFALLENTSORGUNG</b>	
<b>A) GRUNDSÄTZE</b>	
Art. 11 Varianten der Abfallentsorgung	7
<b>B) ENTSORUNG BEIM ABHOL-SYSTEM</b>	
Art. 12 Abfuhr-Rhythmus	7
Art. 13 Gebinde beim Abhol-System	7
Art. 14 Bereitstellen der Abfälle entlang Kehrichtfahrtroute	8
<b>C) ENTSORUNG BEIM BRING-SYSTEM</b>	
Art. 15 Organisation	8
Art. 16 Pflichten der Benutzer von Sammelstellen	8
Art. 17 Gebinde beim Bring-System	8
<b>D) ENTSORUNG BESONDERER ABFÄLLE</b>	
Art. 18 Sonderabfälle	9
Art. 19 Besondere Haushaltsabfälle	9
<b>III. FINANZIERUNG</b>	
<b>A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Art. 20 Allgemeine Grundsätze	9
Art. 21 Kosten für das Bereitstellen von Abfällen	9
Art. 22 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren	10
Art. 23 Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen	10

## B) ARTEN VON GEBÜHREN

- a) Verwerbare und nicht verwerbare Siedlungsabfälle
- Art. 24 Entsorgungsgebühren
- Art. 25 Grundgebühr
- Art. 26 Andockgebühr
- Art. 27 Proportionale Gebühren
- Art. 28 a) Gewichtsgebühr bei nicht verwertbaren Abfällen
- Art. 29 b) Gewichtsgebühr bei verwertbaren Abfällen
- Art. 30 Bearbeitungsgebühren
- b) Besondere Abfälle
- Art. 31 Gebühren auf besondere Haushaltsabfälle

## IV. VERZUGSZINSEN, STRAFEN UND RECHTSMITTEL

- Art. 32 Verzugszinsen
- Art. 33 Strafsanktionen
- Art. 34 Rechtsmittel

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 35 Inkrafttreten
- Art. 36 Übergangsbestimmungen
- Art. 37 Verzug bei der Umsetzung
- Art. 38 Aufhebung des bestehenden Reglements
- Art. 39 Vollzug

10

10

10

10

11

11

11

11

11

11

12

12

12

12

12

12

12

12

13

13

13

13

13

13

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) (SGF 814.01);
- die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVVA) (SGF 814.600);
- die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SGF 814.610.1);
- die Luftinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) (SGF 814.318.142.1);
- die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 18. Oktober 2005 (SGF 814.611);
- das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 13. November 1996 (ABG) (SGF 810.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR) (SGF 810.21);

erlässt:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement stellt die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicher, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde organisiert die Sammlung und Abfuhr der verschiedenen Siedlungsabfälle auf ihrem Gebiet und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest. Sie kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.
- 2 Die Gemeinde entsorgt die Abfälle aus der Strassenreinigung und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.
- 3 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an öffentlichen Strassen, Plätzen und Anlagen. Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von privaten Gärten- und Haushaltsabfällen, Siedlungsabfällen, Hundekot, sperrigen Gegenständen usw. benutzt werden.
- 4 Die Gemeinde stellt an oft frequentierten Stellen auf dem Gemeindegebiet dedizierte Behälter für das Entsorgen von Hundekot zur Verfügung.
- 5 Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Abfallverminderung.
- 6 Die Gemeinde nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallsorgung wahr.

### **Art. 3 Definition der Abfallarten**

- 1 **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten, Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Sie können verwertbar sein oder nicht. Im Interesse der Hygiene und Ordnung müssen sie gesammelt und entsorgt werden.
- 2 Die **nicht verwertbaren Siedlungsabfälle** sind der Verbrennung zuzuführen.
- 3 Die **verwertbaren Siedlungsabfälle** sind jene Abfälle, welche nicht in eine Verbringungsanlage überführt werden und wieder in den Ressourcenkreislauf gelangen.
- 4 Als **Spergut** gelten Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens nicht in übliche Gebinde passen. Sie müssen gemäss dem im Ausführungsreglement erlassenen Bestimmungen separat entsorgt werden.
- 5 **Sonderabfälle** sind in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 18. Oktober 2005 definiert und aufgelistet. Sie sind jederzeit in geeigneten Behältern zu lagern.
- 6 Als **besondere Haushaltabfälle** gelten Abfälle mit Rückständen in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen (Beispiele: Batterien, Farben, Lacke, Verdünnern, Verdickungsmasse, Gifte, Elektrogeräte usw.).

### **Art. 4 Definition von verwendeten Begriffen**

- 1 **Gebinde** im Sinne dieses Reglements sind alle Behälter, Container, Säcke usw., in denen Abfälle gesammelt und / oder aufgehoben werden können.
- 2 **Versursacher** im Sinne dieses Reglements sind natürliche und juristische Personen oder Organisationen, welche Abfälle erzeugen, bzw. für deren Entstehung verantwortlich sind. Der Versursacher kann sowohl Zustands- als auch Verhaltensstörer sein.
- 3 Der **Inhaber der Abfälle** ist derjenige, der eine Verfügungsmacht über die Abfälle hat. Er ist nicht notwendigerweise der Erzeuger der Abfälle.
- 4 **Entsorger** im Sinne dieses Reglements ist die von der Gemeinde mit der Ausführung von Aufgaben der Abfallentsorgung betraute Unternehmung.
- 5 Der **Deckungsgrad** ist der Prozentsatz, zu dem die Kosten der Abfallentsorgung durch die Einnahmen der Abfallentsorgung gedeckt sein müssen.

### **Art. 5 Ausführungsreglement**

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Ausführungsreglement. Dieses führt Bestimmungen dieses Reglements weiter aus, legt die Höhe der geltenden Gebühren fest und den Deckungsgrad, der vom Gemeinderat jeweils für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt wird.
- 2 Im Ausführungsreglement sind alle Zuständigkeiten der Entsorgung definiert. Es enthält auch die Bestimmungen über die Sammelstellen (z.B. Öffnungszeiten usw.).
- 3 Das Ausführungsreglement kann weitere Bestimmungen erlassen, die für die Organisation und Durchführung der Entsorgung wichtig sind.

### **Art. 6 Aufsicht**

- 1 Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

- 2 Der Gemeinderat kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Art und Entsorgung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Die Kontrolle der korrekten Durchführung der Sonderabfallentsorgung obliegt dem Kanton.
- 3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden ist in Art. 46 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) geregelt. Die Schweigepflicht der Behörden gilt gemäss Art. 47 USG.
- 4 Nicht vorschriftsgemäss deponiertes Abfallgut wird im Interesse einer „sauberen Gemeinde“ zur Feststellung des Versursachers von den zuständigen Gemeindeorganen geöffnet / untersucht.

### **Art. 7 Information**

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und – Verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.
- 2 Der Gemeinderat erstellt und publiziert jährlich einen Abfallkalender, in welchem alle relevanten Informationen für eine gut funktionierende Entsorgung enthalten sind.
- 3 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für die Verminderung sowie für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen (z.B. bei Hilfeleistungen durch Gruppen, Schulen, Vereine usw.)

### **Art. 8 Ablagerungsverbot**

- 1 Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübergabepunkte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle in den von der Gemeinde angebotenen Sammelstellen und Anlagen abgegeben werden, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen.
- 2 Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der von der Gemeinde erstellten Sammelstellen und Anlagen abzulagern oder sie wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.
- 3 Abfälle dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden – auch nicht in zerklüfteter oder verflüssigter Form.

### **Art. 9 Verbrennen von Abfällen**

- 1 Das Verbrennen von festen, flüssigen und gasförmigen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund im Freien sowie in Heizungsanlagen, Cheminiées, Öfen usw. ist verboten.
- 2 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist verboten, ausgenommen wenn sie so trocken sind, dass beim Verbrennen kein Rauch und keine Geruchsstimmungen entstehen. Ein Verbrennen ist in diesem Fall nur in geringen Mengen erlaubt und die Nachbarschaft darf nicht durch lästige Immissionen beeinträchtigt werden. (Art. 26b, Abs. 1 LRV)
- 3 Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.
- 4 Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen von natürlichen Waldabfällen im Freien ist Art. 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

#### **Art. 10 Kompostierbare Abfälle**

- 1 Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in individuellen Anlagen oder in Quantierkompostieranlagen zu kompostieren.
- 2 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung von nicht in individuellen Anlagen kompostiertem Grünut aus privaten Liegenschaften und sorgt dafür, dass dieses in eine bewilligte Anlage geführt wird.
- 3 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst anbieten.

## **II. ABFALLENTSORGUNG**

### **A) GRUNDSÄTZE**

#### **Art. 11 Varianten der Abfallentsorgung**

- 1 Der Gemeinderat kann die auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle entweder entlang einer Kehrichtfahrtroute einsammeln (Abhol-System) oder Sammelstellen definieren (Bring-System). Im Ausführungsreglement wird die Variante für jede Abfallart definiert.
- 2 Sammelstellen können zentral (ein Container für die Gemeinde) oder dezentral (mehrere Sammelstellen für die Gemeinde) angeboten werden.
- 3 Bei der Bestimmung der angebotenen Entsorgungs-Variante pro Abfallart und dem Festlegen der Kehrichtfahrtroute nimmt der Gemeinderat auf ökonomische, ökologische, soziale und weitere diesbezüglich relevante Kriterien Rücksicht.
- 4 Eine Entsorgungsvariante kann vom Gemeinderat angepasst werden, wenn sich die Bedingungen des Entsorgers oder das Verhalten der Verursacher deutlich ändern.

### **B) ENTSORUNG BEIM ABHOL-SYSTEM**

#### **Art. 12 Abfuhr-Rhythmus**

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Abfuhrtage und den -rhythmus pro abgeholter Abfallart in Abstimmung mit dem beauftragten Entsorger und kommuniziert diese den Haushalten frühzeitig.
- 2 Fallen Abfuhrtage auf Feiertage, werden Ausweichtage festgelegt und publiziert.

#### **Art. 13 Gebinde beim Abhol-System**

- 1 Der Gemeinderat legt im Ausführungsreglement neben der Abfallart auch die Gebinde fest, die beim Abhol-System benutzt werden dürfen. Es werden nur Behältnisse akzeptiert, die mit der notwendigen Ausstattung versehen sind, bzw. den Anforderungen des Entsorgers entsprechen.
- 2 Die Gebinde inkl. der notwendigen und der gewünschten Zusatzausrüstungen werden vom Entsorger angeboten. Die Gemeinde legt die hierfür geltenden Konditionen mit dem Entsorger vertraglich fest. Jedes Gebinde wird auf einen Benutzer registriert, der die Verantwortung trägt und auch Schuldner der proportionalen Gebühren ist, die bei der Leerung des Gebindes entstehen.

- 3 Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass dem Entsorger jederzeit korrekte Adresse- und Rechnungsangaben vorliegen. Bei Um- oder Wegzug informiert er den Entsorger rechtzeitig, damit die Schlussabrechnung und das weitere Vorgehen geregelt werden können.
- 4 Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust eines Gebindes haftet der Benutzer.

#### **Art. 14 Bereitstellen der Abfälle entlang Kehrichtfahrtroute**

- 1 Die Haushalte entlang der Kehrichtfahrtroute sind am Abfuhrtag eigens verantwortlich für die Bereitstellung und Räumung der eigenen Gebinde. Sie sollen grundsätzlich am morgen nach 6:30 Uhr bereitstehen und dürfen den Fussgänger- und Fahrverkehr nicht behindern (Sichtverhältnisse von Verkehrsteilnehmern beachten).
- 2 Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen), sind zur nächsten, vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen oder in der zentralen Sammelstelle zu entsorgen.
- 3 Die Gebinde müssen geschlossen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen weder überfüllt sein, noch dürfen sie allzu stark gepressten oder angefrorenen Inhalt aufweisen (d.h. die Entleerung darf nicht erschwert werden).
- 4 Werden Gebinde ständig ausserhalb eines Gebäudes aufbewahrt, so sind sie so zu platzieren, dass keine negativen Immissionen entstehen (Geruch, Verschmutzungen durch Tiere, Gefährdung der Verkehrssicherheit, usw.).
- 5 Abfälle, die in den für die Abfuhr vorgesehenen Gebinden nicht Platz finden (z.B. Sperrgut) sind entweder zur Sammelstelle (falls gemäss Bestimmung im Ausführungsreglement vorhanden) oder zu einem Entsorgungsunternehmen, bzw. zurück zur Verkaufsstelle zu bringen.
- 5 Das Abfuhrpersonal kann die Entsorgung von unsauberen, defekten, nicht den Vorschriften entsprechenden oder sich nicht am zugewiesenen Standort befindenden Gebinden verweigern.

### **C) ENTSORUNG BEIM BRING-SYSTEM**

#### **Art. 15 Organisation**

- 1 Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb von zentralen Abfallsammelstellen. Er regelt im Ausführungsreglement den Zugang, die Öffnungszeiten und die Aufsicht.
- 2 Abfallarten, die einer proportionalen Gebühr unterstehen, können in einem zentralen Sammelcontainer entsorgt werden. Dieser ist mit einem geeigneten System ausgestattet, welches das Gewicht der entsorgten Abfälle erfasst und dem Benutzer zuordnet.

#### **Art. 16 Pflichten der Benutzer von Sammelstellen**

Die Benutzer haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals und den definierten regulatorischen Bestimmungen Folge zu leisten. Sie sorgen sich darum, die Sammelstellen geordnet und sauber zu hinterlassen.

#### **Art. 17 Gebinde beim Bring-System**

Die zu Sammelstellen gebrachten Abfälle sind in geeigneten Gebinden zu deponieren und/oder direkt in die jeweiligen Sammelcontainer einzufüllen. Wo notwendig, legt der Gemeinderat im Ausführungsreglement Bestimmungen fest.

## D) ENTSORGUNG BESONDERER ABFÄLLE

### Art. 18 Sonderabfälle

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen ist grundsätzlich Sache der Verursacher. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bundes.
- 2 Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter Sonderabfälle beschliessen und im Ausführungsreglement die notwendigen Bestimmungen erlassen.
- 3 Tierkadaver, Schlacht- und Metzgerabfälle sind einer offiziellen Kadaversammelstelle zuzuführen. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen.

### Art. 19 Besondere Haushaltabfälle

- 1 Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Haushaltabfälle vorschlagen und im Ausführungsreglement die entsprechenden Bestimmungen erlassen.
- 2 Die vorschriftsmässige Entsorgung von Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Mist, Steinen und Ähnlichem ist Sache der Verursacher.
- 3 Das Verwickeln oder Verdunsten lassen oder die Abgabe von besonderen Haushaltabfällen in die Kanalisation ist ausdrücklich verboten. Dies gilt auch in stark verdünnter / zerkleinert Form.

## III. FINANZIERUNG

### A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 20 Allgemeine Grundsätze

- Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Abfallbeseitigung. Dazu stehen ihr folgende Einnahmen / Instrumente zur Verfügung:
- Entsorgungsgebühren (Grundgebühr, proportionale Gebühren, Andockgebühr)
  - die aus dem Verkauf wiederverwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
  - Einnahmen aus dem Häckseldienst
  - Einnahmen aus Bearbeitungsgebühren gemäss dem vorliegenden Reglement;
  - Einnahmen aus Bussen gemäss dem vorliegenden Reglement;
  - Steuererinnahmen;
  - sachbezogene Leistungen Dritter, wie Beiträge von Bund und Kanton

#### Art. 21 Kosten für das Bereitstellen von Abfällen

Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten von privaten Gebinden sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der eigenen Abfälle zur Abfuhr entstehen (z.B. Einrichtung von privaten Stellplätzen usw.) sowie die Kosten für die eigene Kompostierung gehen zu Lasten der Benutzer / Verursacher.

### Art. 22 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

- 1 Die Gebühren sind durch den Gemeinderat so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informations-, der Betriebs- und der Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.
- 2 Der Deckungsgrad wird vom Gemeinderat jährlich überprüft. Er wird abhängig von der bestehenden Kostensituation jeweils im Ausführungsreglement als Grundlage zur Bestimmung der Gebühren festgelegt.
- 3 Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.
- 4 Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen. Die Gebühren müssen zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.
- 5 Um gewissen sozialen Verhältnissen bei privaten Verursachern Rechnung zu tragen, kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen, die im Ausführungsreglement definiert sein müssen.
- 6 Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement figurierenden Beträge entsprechend erhöht.
- 7 Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat wenn notwendig jährlich angepasst. Der Gemeinderat nimmt dabei den Vorschlag des folgenden Jahres sowie die zuletzt abgeschlossene Jahresrechnung als Grundlage.

### Art. 23 Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen

- 1 Verwertbare Abfälle, die zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht werden (z.B. Altglas, Blech, Aluminium usw.), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.
- 2 Ausnahmen sind möglich bei jenen verwertbaren Abfallarten, für welche bei einem Entsorger keine oder nur geringe Erträge erzielt werden können und/oder deren Verwertung derartige Kosten verursacht, dass die Abfallrechnung der Gemeinde zu hoch belastet wird (z.B. Grüngut).

### B) ARTEN VON GEBÜHREN

#### a) Verwertbare und nicht verwertbare Siedlungsabfälle

#### Art. 24 Entsorgungsgebühren

Die Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle setzen sich aus einer Grundgebühr, proportionalen Gebühren und einer Andockgebühr (bei Abhol-System) zusammen.

#### Art. 25 Grundgebühr

- 1 Die jährliche Grundgebühr wird pro Wohneinheit und/oder pro Gewerbe- / Industrie- oder Dienstleistungseinheit (nachfolgend kurz: Gewerbeeinheit) erhoben. Bei Betrieben mit Übernachtungs-Möglichkeiten für Gäste und/oder Bewohner (Hotel, Heim, usw.) wird eine Einheit für den Betrieb und zusätzlich je eine Einheit pro 5 Gäste- / Hotelzimmer erhoben.

Die Rechnungsstellung kann jährlich oder halbjährlich erfolgen. Schuldner der Grundgebühr ist der Eigentümer der jeweiligen Einheit zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2 Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die durch die Separat-sammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, Anschaffung von Gebinden, usw.), sofern diese nicht durch proportionale Gebüh- ren gedeckt sind.

3 Die Grundgebühr ist auch bei leerstehenden Wohn-/Gewerbeeinheiten geschuldet. Eine Befreiung von der Grundgebühr ist nur möglich, wenn die Einheiten nachweislich wäh- rend mindestens 1,5 Jahren leer standen (Beweis durch Eigentümer zu erbringen).

4 Die jährliche Grundgebühr darf vom Gemeinderat im Ausführungsreglement maximal im folgenden Höhe festgelegt werden:

pro Wohneinheit: CHF 120.-  
pro Gewerbeinheit: CHF 120.-

**Art. 26 Andockgebühr**

1 Die Andockgebühr kann für das Abholen von Abfallgebinden direkt bei den Benutzern erhoben (für alle entlang der Kehrichtfahrtroute bereitgestellten Gebinde) werden.

2 Die Andockgebühr darf vom Gemeinderat im Ausführungsreglement innerhalb der Gren- zen von CHF 0,00 und maximal CHF 2,50 pro Gebinde und Entleerung festgelegt wer- den.

3 Die Andockgebühr wird beim Benutzer des Gebindes erhoben.

4 Beim Bring-System wird keine Andockgebühr erhoben.

**Art. 27 Proportionale Gebühren**

1 Die proportionalen Gebühren sind vom Gewicht der entsorgten Abfälle und von der Ab- fallart abhängig. Es wird dabei unterschieden zwischen den proportionalen Gebühren auf nicht verwertbare Abfälle und zwischen jenen auf verwertbare Abfälle (sofern ge- mäss Art. 22 Abs. 2 angewendet).

2 Der Gemeinderat legt die proportionalen Gebühren im Ausführungsreglement fest. Dabei muss die Gebühr pro kg innerhalb der in Art. 28 und 29 definierten Maximalbeträge lie- gen.

**Art. 28 a) Gewichtsgebühr bei nicht verwertbaren Abfällen**

Bei nicht verwertbaren Abfällen wird eine Gewichtsgebühr erhoben.  
Die Gewichtsgebühr darf max. CHF 1,00 pro kg Abfall betragen.

**Art. 29 b) Gewichtsgebühr bei verwertbaren Abfällen**

Gemäss Art. 22 Abs. 2 können bei gewissen verwertbaren Abfällen proportionale Ge- bühren erhoben werden.  
Diese Gewichtsgebühr darf pro Abfallart max. CHF 0,80 pro kg betragen.

**Art. 30 Bearbeitungsgebühren**

1 Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für be- sondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine kostendeckende Bearbeitungsgebühr erhoben.

2 Der entsprechende Stundenansatz wird vom Gemeinderat im Ausführungsreglement festgelegt. Er beträgt mindestens CHF 50.- und maximal CHF 120.-

**b) Besondere Abfälle**

**Art. 31 Gebühren auf besondere Haushaltabfälle**

1 Die durch die allfällige Sammlung besonderer Haushaltabfälle entstehenden Kosten werden beim Verursacher der Abfälle erhoben. Bei der Abgabe für solche Abfälle darf durch die Gemeinde nur der Betrag, welcher von der Entsorgungsfirma verrechnet wird, erhoben werden.

2 Der Gemeinderat legt die Liste der zur Entsorgung entgegengenommenen, besonderen Haushaltabfälle im Ausführungsreglement fest.

**IV. VERZUGSZINSEN, STRAFEN UND RECHTSMITTEL**

**Art. 32 Verzugszinsen**

Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), der nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden ist, wird ein Verzugszins erhoben. Dieser ent- spricht dem Verzugszins im Bereich der Gemeindesteuern auf dem Einkommen und Vermögen.

**Art. 33 Strafsanktionen**

1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements (im Speziellen die Art. 8 bis 18) werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von CHF 20.- bis CHF 1'000.- bestraft. Das in Art. 86 GG vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar.

2 Der Gemeinderat spricht die Bussen in Form eines Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einspra- che erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

3 Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantona- len Rechts bleiben vorbehalten.

**Art. 34 Rechtsmittel**

1 Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Ge- meinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefoch- ten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

2 Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann ge- gen diesen Entscheid beim Oberammann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

3 Die Rechtsmittel in Strafsachen bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG)

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 35 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt - nach seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion – auf den 01.01.2017 in Kraft. Bis zum Ende der Umsetzungsphase am 31.12.2016 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 36 und der Art. 37.

### Art. 36 Übergangsbestimmungen

#### <sup>1</sup> Umsetzungsphase

Die neue Abfallentsorgungs-Lösung bedingt eine öffentliche Ausschreibung und ev. ein Baubewilligungsverfahren. Diese Arbeiten und Verfahren werden zwischen dem 01.01. und 31.12.2016 durchgeführt.

Während der Übergangsphase können die alte und die neue Lösung je nach Fortschritt der Umsetzung parallel angeboten werden, was die Umstellung von der bisherigen zur neuen Lösung erleichtert.

#### <sup>2</sup> Gebühren

- **Grundgebühr:** Bis Ende 2016 (Gebührenjahr 01.07.2015 – 30.06.2016 und halbes Gebührenjahr 01.07. – 31.12.2016) wird die Grundgebühr gemäss Reglement von 21.03.2001 erhoben. Ab dem 01.01.2017 gilt die Grundgebühr gemäss dem neuen Reglement vom 02.12.2015.

- **Proportionale Gebühren:** Die neuen, gewichtsabhängigen Gebühren werden ab der Einführung der Lösung erhoben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden weiterhin die gebührenpflichtigen Kehrsäcke und – marken angeboten mit den Konditionen gemäss Reglement vom 21.03.2011. Je nach Stand der Umsetzung können auch beide Systeme parallel angeboten werden.

#### <sup>3</sup> Ausführungsreglement

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass das neue Ausführungsreglement per 01.01.2017 in Kraft tritt.

### Art. 37 Verzug bei der Umsetzung

Falls Beschwerdeverfahren oder marktbedingte Verzögerungen die Umsetzung der neuen Lösung per 1.1.2017 verzögern, können die Übergangsbestimmungen bis zur definitiven Umsetzung verlängert werden.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bevölkerung umfassend und frühzeitig über den Stand der Arbeiten zu informieren.

### Art. 38 Aufhebung des bestehenden Reglements

Das Reglement zur Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Ueberstorf vom 23. März 2001 wird mit der Inkraftsetzung des neuen Reglements und dessen Umsetzung aufgehoben. Alle vorhergehenden und gegenteiligen Dispositionen werden als ungültig erklärt.

### Art. 39 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Genehmigung:

Durch den Gemeinderat verabschiedet:

Ueberstorf, den 3. November 2015

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Bulliard-Marbach

Andrea Portmann

Durch die Gemeindeversammlung angenommen:

Ueberstorf, den 2. Dezember 2015

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Bulliard-Marbach

Andrea Portmann

Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt:

Freiburg, den \_\_\_\_\_

Der Staatsrat, Direktor:

M. Ropraz



EMAT DE FRIEBURG  
STAAT FRIEBURG

Service des communes SCoM  
Amt für Gemeinden Gema  
Rue de Zaefringen 1, 1701 Freiburg  
T +41 26 305 22 42, F +41 26 305 22 44  
gema@fr.ch, www.fr.ch/gema

Amt für Gemeinden  
Ruede Zaefringen 1, 1701 Freiburg

Per E-Mail  
Amt für Umwelt  
Frau Vanessa Flückiger

Réf: Roland Schmid  
T direct: 026 305 22 45  
Courriel: roland.schmid@fr.ch

Freiburg, 19. Juni 2015

**Gemeinde Ueberstorf  
Neues Reglement über die Abfallbewirtschaftung - Vorprüfung**

Sehr geehrte Frau Flückiger,

Wir beziehen uns auf Ihre Gutachtersanfrage vom 10. Juni 2015 in obiger Angelegenheit. Wir haben den Reglementsentwurf und haben dazu keine nennenswerten Bemerkungen anzubringen.

Einzig in Artikel 33 Abs. 2 haben wir einen Verschieber festgestellt. Während in Artikel 32 Abs. 2 der korrekte GG-Artikel zitiert wird, steht in Art. 33 Abs. 2 „56 Abs. 2 GG“, richtig ist hingegen „86 Abs. 2 GG“.

Unser Amt hat ausserdem die im Reglement vorgesehenen Deckungsgrade aufgrund der Rechnung 2014 der Gemeinde überprüft. Der Reglementsentwurf übernimmt diesbezüglich die gesetzlichen Mindeststandards von mindestens 70% für die gesamten Gebührenerlöse und davon mindestens 50% durch die proportionalen Gebühren. Diese Anforderungen sind in der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde eingehalten.

Mit freundlichen Grüessen

i. V. Brigitte Leiser

Roland Schmid  
juristischer Berater



EMAT DE FRIEBURG  
STAAT FRIEBURG

Service de l'environnement SEN  
Amt für Umwelt AU  
Rue de la Fontaine 2, 1701 Freiburg  
T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02  
www.fr.ch/sein

Amt für Umwelt  
Ruede de la Fontaine 2, 1701 Freiburg

Gemeinde Ueberstorf  
Dorfstrasse 45  
Postfach 35  
3182 Ueberstorf

Unser Zeichen: VFI/UF  
Direkt: +41 26 305 64 67  
E-Mail: vanessa.flueckiger@fr.ch

Freiburg, 21. Juli 2015

Gemeinde: Ueberstorf

Abwasserreglement

Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Prüfung:

Vorprüfung

Endprüfung

**Gutachten: Positiv mit Bemerkungen**

Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), die zweimal auf der Liste der rechtlichen Grundlagen angegeben ist, ist einmal zu streichen.

Es gibt eine falsche Nummerierung der Artikel. Art. 10 steht zweimal. Art. 19 fehlt. Art. 21 steht zweimal.

In Art. 9 müssen Kürzungen einheitlich verwendet werden (Art. 26b, Abs. 1 LRV).

In Art. 33 fehlt die Angabe der Rechtsmittel gegen den Entscheid der Gemeinde. Siehe Art. 30, Abs. 2 des Musterreglements: „Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann Inner 30 Tegen nach Zustimmung Beschwerde eingereicht werden.“

Der im Art. 4 definierte Verursacher kann im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowohl den Zustands- als auch den Verhaltensstörer sein (ATF 118 Ib 407 und ATF 138 I 11, erw. 5.3.2). Der Inhaber der Abfälle ist derjenige der eine Verfügungsmacht über die Abfälle hat und nicht notwendigerweise der Erzeuger der Abfälle. Die Definition könnte in diesem Sinn angepasst werden, um der Gemeinde mehr Spielraum zu lassen.

Wir haben keine anderen Bemerkungen und begrüssen die Sorgfältigkeit mit der Sie Ihren Reglementsentwurf redigiert haben.

Friundliche Grüesse

Vanessa Flückiger  
Juristin

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC  
Raumplanungs- Umwelt- und Bauverwaltung RUMB